



Mitteilungsblatt

der Gemeinde Wört

Amtliche Bekanntmachungen

Sperrung der Gemeindehalle und Mehrzweckraum

Wegen einer Veranstaltung ist die Gemeindehalle und der Mehrzweckraum an folgendem Termin im März 2026:

- von Freitag, den 20.03.2026 ab 12.00 Uhr bis Sonntag, den 22.03.2026 bis 17.00 Uhr voll **gesperrt**.

Wegen mehreren Veranstaltungen ist der Mehrzweckraum am

- 16.03.2026 von 17.30 Uhr bis 21.00 Uhr
- 25.03.2026 von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr voll **gesperrt**.

Um Beachtung wird gebeten.

GOA-Termine Müllentsorgung

- 13.03.2026 Bioabfuhr
- 16.03.2026 Gartentonne
- 18.03.2026 Hausmüll



Die Gemeinden **Ellenberg**, **Stöttlen** und **Wört** bieten ab den kommenden Sommerferien erstmals eine gemeinsame Ferienbetreuung für Grundschulkinder an. Geplant ist ein abwechslungsreiches Programm mit Spiel, Spaß und gemeinsamen Aktivitäten.

Weitere Informationen zu Ablauf, Betreuungszeiten und Online-Anmeldung folgen im April ausführlich im Mitteilungsblatt und auf der Homepage.

Freiwillige Feuerwehr Wört



Voranzeige:
**Hauptversammlung der FFW
Wört von Einsatz- und Alters-
abteilung**

Einladung zur Hauptversammlung am **Samstag, den 21.03.2026**, um **19.30 Uhr** in der Gemeindehalle in Wört.

Adresse: Lustnauer Str. 15; 73499 Wört

Tagesordnung

1. Begrüßung
 2. Totengedenken
 3. Berichte - Kommandant
 - Schriftführer
 - Kassierer
 - Kassenprüfer
 - Leiter der Altersabteilung
 - Jugendwart
 4. Entlastung und Grußworte
 5. Beförderungen/Ehrungen
 6. Verschiedenes
- Klemens May (Kommandant FFW Wört)

Deutsches Rotes Kreuz Bereitschaft Wört



Einladung zur Hauptversammlung 2026

Das DRK Wört lädt zur Hauptversammlung am 21.03.2026 ab 19.30 Uhr im Gasthaus Goldene Rose ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung durch den Ortsvereinsvorsitzenden
2. Totengedenken
3. Bericht des Bereitschaftsleiters
4. Bericht des Schriftführers
5. Bericht des Schatzmeisters
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Wahlen
9. Abstimmung zur Satzungsänderung
10. Grußworte Kreisverband
11. Grußworte Gemeinde Wört
12. Sonstiges/Verschiedenes

Satzungsgemäß müssen Anträge schriftlich begründet werden und spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Ortsvereinsvorsitzenden Herrn Martin Süpple, Tannenstr. 2, 73499 Wört, eingegangen sein.

Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit

**Feuerwehr-
NOTRUF 112**

11

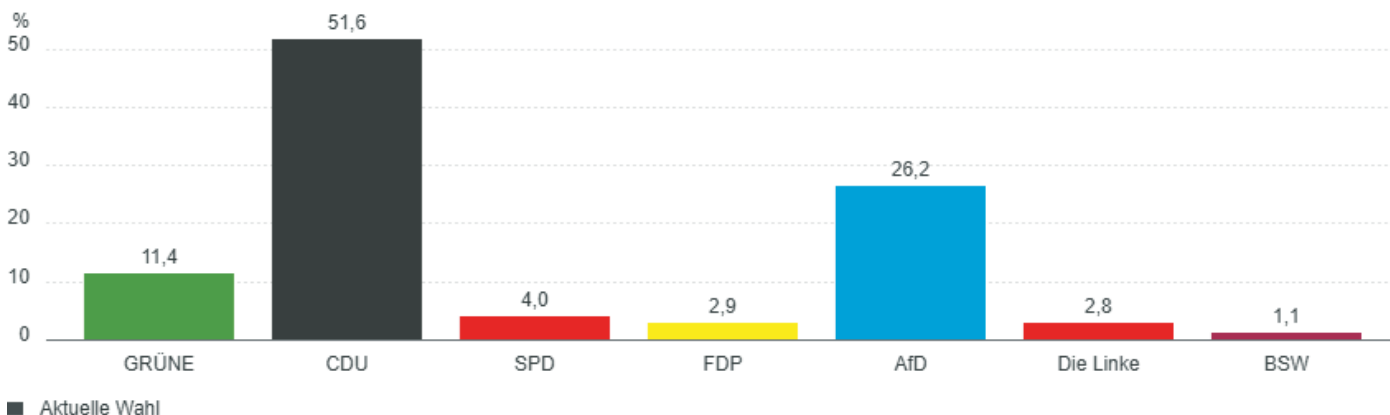
63. Jahrgang
Donnerstag
12. März 2026



Vorläufiges Wahlergebnis der Landtagswahl 2026 in Wört

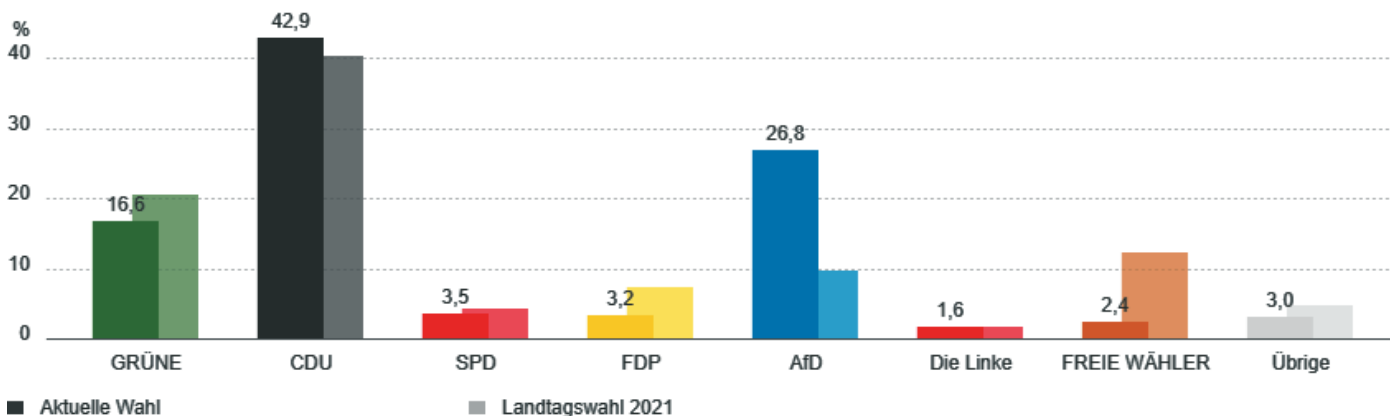
Erststimmen

Landtagswahl Baden-Württemberg 2026, Wört
Vorläufiges Endergebnis



Zweitstimmen

Landtagswahl Baden-Württemberg 2026, Wört
Vorläufiges Endergebnis



Wahlberechtigte
Wähler / Wahlbeteiligung
davon Urnenwahl
davon Briefwahl

1170
808
517
291

69,06%

gültige Erststimmen
ungültige Erststimmen
gültige Zweitstimmen
ungültige Zweitstimmen

797
11
800
8

Das vorläufige Wahlergebnis der Landtagswahl 2026 in Wört können Sie auch auf unserer Website www.gemeinde-woert.de einsehen.

Die Stimmen teilen sich wie folgt auf:

Nr.	Wahlkreisabgeordnete/r	Erststimmen		Partei	Zweitstimmen	
		Anzahl	Prozent		Anzahl	Prozent
1	Müller (GRÜNE)	91	11,42%	GRÜNE	133	16,63%
2	Mack (CDU)	411	51,57%	CDU	343	42,88%
3	Bergerhoff (SPD)	32	4,02%	SPD	28	3,50%
4	Wanke (FDP)	23	2,89%	FDP	26	3,25%
5	Hegel (AfD)	209	26,22%	AfD	214	26,75%
6	Glaser (DIE LINKE)	22	2,76%	DIE LINKE	13	1,63%
7				FREIE WÄHLER	19	2,38%
8				Die PARTEI	2	0,25%
9				dieBasis	2	0,25%
10				KlimalisteBW	0	0,00%
11				ÖDP	0	0,00%
12				Volt	1	0,13%
13				Bündnis C	1	0,13%
14				PdH	0	0,00%
15				Verjüngungsforschung	0	0,00%
16	Bunke (BSW)	9	1,13%	BSW	12	1,50%
17				Die Gerechtigkeitspartei	0	0,00%
18				PDR	2	0,25%
19				PdF	0	0,00%
20				Tierschutzpartei	2	0,25%
21				WerteUnion	2	0,25%
Summen		797	100,00%		800	100,00%

Schulung zur Entnahme von Proben für die Trichinenuntersuchung

Der Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landratsamts Ostalbkreis bietet für Jagdausübungsberechtigte Schulungen zur Entnahme von Proben für die Trichinenuntersuchung bei Wildschwein und Dachs nach § 6 Abs. 2 Tier-LMÜV an. Die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ist Voraussetzung für die Beauftragung zur selbstständigen Trichinenprobenahme.

Schulungstermin ist am Donnerstag, 26. März 2026 um 18.00 Uhr. Die Schulung wird online über Microsoft Teams stattfinden. Voraussetzungen hierfür sind eine E-Mail-Adresse und Internetzugang. Die Anmeldung von Interessenten (Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon- oder Handynummer) kann bis zum 25. März unter der Telefonnummer 07361 503-1830 oder per E-Mail an veterinaeramt@ostalbkreis.de erfolgen.

Herausgeber

Gemeinde Wört

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung in Wört ist Bürgermeister Thomas Saur oder sein Vertreter im Amt; für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Druck und Verlag:

Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden, Telefon: 0 79 53/98 01-0, Telefax: 0 79 53/98 01-90

Dieses Mitteilungsblatt ist gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Gemeindeverwaltung Wört

Telefon: 0 79 64/90 08-0, Telefax: 0 79 64/90 08-26

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wört am 4. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 -Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

§ 2 – Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- 1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- 2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 – Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- 2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht

verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- 3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- 4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 – Anschlusszwang

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- 2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 – Benutzungszwang

- 1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- 2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- 3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- 4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- 5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 – Art der Versorgung

- 1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- 2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 – Umfang der Versorgung,

Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- 1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 – Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

- 1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- 2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- 3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- 4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschsachen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- 5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- 6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 – Unterbrechung des Wasserbezugs

- 1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- 2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 – Einstellung der Versorgung

- 1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- 2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- 3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 – Grundstücksbenutzung

- 1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- 4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch bis zu fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 – Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wasser-gesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum

Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 – Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 – Haus- und Grundstücksanschlüsse

- 1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde.
- 3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
- 4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- 5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 – Kostenerstattung

- 1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
 1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse.
 2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- 2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- 3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die

ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 – Private Anschlussleitungen

- 1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- 2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- 3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 – Anlage des Anschlussnehmers

- 1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich.
Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- 4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 – Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- 1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- 2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 – Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- 1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- 3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfrei-

heit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 – Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 – Messung

- 1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- 2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- 3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- 4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 – Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- 2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 – Ablesung

- 1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- 2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24 – Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- 1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- 2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- 3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 – Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 – Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 – Beitragsschuldner

- 1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 – Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 – Grundstücksfläche

- 1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- 2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 – Nutzungsfaktor

- 1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- 2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 – Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 – Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- 1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 – Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- 1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
- das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
 - 3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
 - 4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 – Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht

- 1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- 2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- 3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- 4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die

kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 – Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- 1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- 2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 – Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 3,64 Euro.

§ 37 – Entstehung der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 6. in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.
- 2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- 3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 – Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 – Ablösung

- 1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

- 2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren **§ 40 – Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 – Gebührenschuldner

- 1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 – Grundgebühr

- 1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20	30 m ³ /h
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15 m ³ /h
Euro/Monat	1,02	1,28	1,28	1,28

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.
- 2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- 3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 – Verbrauchsgebühren

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,38 Euro.
- 2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,38 Euro.

§ 44 – Gemessene Wassermenge

- 1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.
- 2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 – Verbrauchsgebühr bei Bauten

- 1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- 2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch

zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 – Entstehung der Gebührenschuld

- 1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- 2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.
- 3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- 4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- 5) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 47 – Vorauszahlungen

- 1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum Ende des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen zum Ende des folgenden Kalendervierteljahres.
- 2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- 3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- 4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 – Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- 2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 – Anzeigepflichten

- 1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- 2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- 3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und

§ 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

- 4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschnldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50 – Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 – Haftung bei Versorgungsstörungen

- 1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- 2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- 3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- 4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser

durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

- 5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- 6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 – Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- 1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- 2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 – Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatzes und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54 – Inkrafttreten

- 1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung grundsätzlich die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- 2) Diese Satzung tritt zum 1.4.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 24.9.2025 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wört geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wört, den 12. März 2026

gez.

Thomas Saur, Bürgermeister

Halten Sie die Containerstandorte sauber!

Containerstandorte sind keine Müllplätze!

Öffentliche Bekanntmachung

42. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Ellwangen in dem Bereich „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet“ in Ellenberg

Verbindliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen hat in seiner Sitzung am 28.04.2025 die Aufstellung der 42. FNP-Änderung beschlossen, den Entwurf gebilligt und die verbindliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Der Änderungsbereich liegt am südwestlichen Ortsrand von Ellenberg und schließt südlich an das bestehende Gewerbegebiet „Krautgärten“ an.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem abgedruckten Abgrenzungsplan. Die dargestellte Nutzung entspricht dem FNP vor der Änderung.

Der Gemeinde Ellenberg stehen derzeit keine freien Gewerbegrundstücke mehr zur Verfügung. Die Gewerbeflächen im Gewerbegebiet „Krautgärten“ sind entweder verkauft, aufgesiedelt oder fest reserviert.

Deshalb soll südlich an das bestehende Gewerbegebiet angrenzend eine Erweiterungsfläche für das Gewerbegebiet entstehen. Im Flächennutzungsplan ist der Planbereich überwiegend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der eigentliche Änderungsbereich für die Flächennutzungsplanänderung ist mit 1,4 ha etwas kleiner als das Bebauungsplangebiet, da noch ein Teilbereich von der bereits bestehenden Gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan erfasst wird.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im „Parallelverfahren“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ellenberg“ der Gemeinde Ellenberg.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Umweltbericht mit Informationen zu Auswirkungen der Planung auf die betroffenen Schutzgüter einschließlich Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichmaßnahmen:
 - Boden (Leistungsfähigkeit, Schutzbedürftigkeit, Kompensationsbedarf),
 - Wasser (Oberflächenwasser, Entwässerung, Regenwasserrückhaltung, Grundwasser/-neubildung, Versickerung),
 - Luft und Klima (Niederschlag, Jahrestemperatur, lokales Kleinklima),
 - Tiere und Pflanzen (Biotopstrukturen und Artvorkommen, Nutzungen, Artenschutz),
 - Landschaftsbild und Erholung (Eigenart des Landschaftsbildes, Randeingrünung, Erholungsfunktion) und
 - Mensch und Kultur (Kulturgüter, Ersatzflächen, Schallschutz).
- Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit Aussagen zu Brut-, Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitaten sowie Artenerfassung.
- Eingriffsermittlung mit Berechnung der Ökopunkte für die Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Boden

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt in der Zeit vom **16.03.2026 bis einschließlich 15.04.2026**. Die öffentliche Auslegung erfolgt gemäß § 3 BauGB durch Veröffentlichung im Internet unter www.ellwangen.de/bekanntmachungen bzw. unter www.ellwangen.de unter der Rubrik „Rathaus & Service“, „Öffentliche Bekanntmachungen“ im angegebenen Zeitraum. Die vorliegende Bekanntmachung ist dort bereits eingestellt.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 BauGB ist als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit ein Lesegerät im Eingangsbereich des Haupteingangs des Ellwanger Rathauses in der Spitalstraße 4, 73479 Ellwangen, vorhanden und steht während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Verfügung. Über dieses Lesegerät ist die Internetseite www.ellwangen.de/bekanntmachungen aufrufbar.

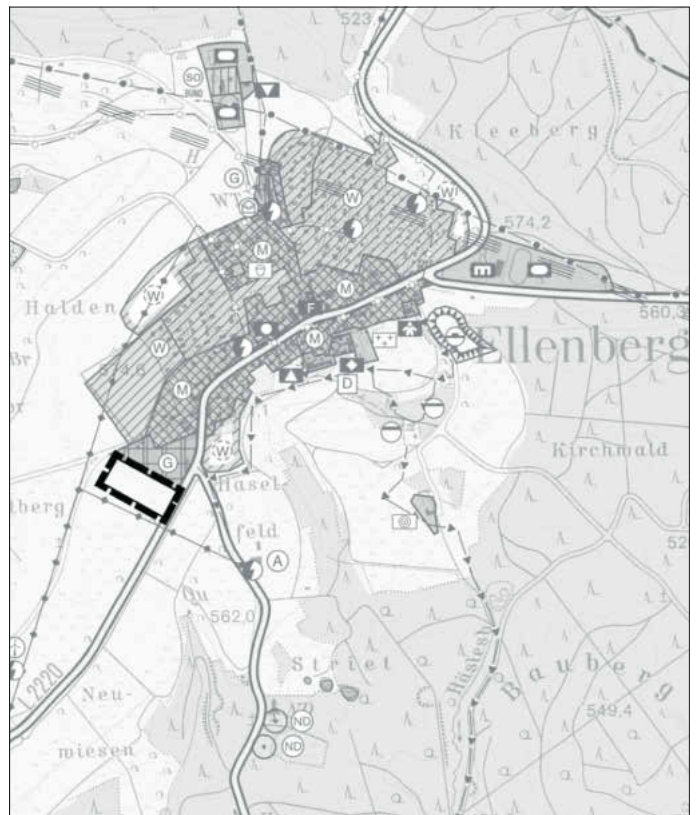
Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit können die auszulegenden Unterlagen in begründeten Fällen auf Anfrage unter Telefon 07961/84-387 per E-Mail oder per Post zugesandt werden.

Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen abgegeben werden; diese sollen elektronisch per E-Mail an stadtplanung@ellwangen.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich an die Stadtverwaltung Ellwangen, Spitalstraße 4, 73479 Ellwangen abgegeben werden. Mündliche Stellungnahmen zur Niederschrift sind möglich, sofern vorher eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 07961/84-387 erfolgt. Es wird darum gebeten die Anschrift anzugeben, um das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitteilen zu können.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, vgl. § 4a Abs. 5 S. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB.

Vereinigungen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) sind in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

Für die VVG Ellwangen
gez. Michael Dambacher
Oberbürgermeister



Weiteres Online-Angebot des Ostalbkreises: Internationaler Führerschein kann digital beantragt werden

Die Digitalisierung bei der Landkreisverwaltung kommt weiter voran. Inzwischen bietet der Ostalbkreis auf seiner Website über 170 Online-Antragsverfahren nach dem Online-Zugangsgesetz, kurz OZG. Seit Anfang März gibt es ein weiteres Online-Angebot: Der Antrag für einen Internationalen Führerschein kann online gestellt werden.

„Gerade vor der bevorstehenden Urlaubs- und Reisezeit ist die Einführung dieses neuen Online-Services eine hervorragende Nachricht für die Bürgerinnen und Bürger im Ostalbkreis. Wer eine Reise außerhalb der EU plant, kann den Internationalen Führerschein nun ganz einfach und bequem von zu Hause aus beantragen. Das spart nicht nur den Weg ins Landratsamt, sondern auch wertvolle Zeit bei der Reisevorbereitung. Mit diesem weiteren digitalen Meilenstein unterstreichen wir unser Ziel, eine moderne, bürgernahe und serviceorientierte Verwaltung für den gesamten Ostalbkreis zu sein“, erklärt Landrat Dr. Joachim Bläse. Die Antragstellung kann über www.kundenservice.ostalbkreis.de, Online-Anträge/Formulare oder Themen, Führerschein/Fahrerlaubnis erfolgen. Hier stehen übrigens auch die Online-Anträge „Führerschein beantragen (Ersterteilung)“, „Führerschein - Begleitetes Fahren ab 17 Jahren beantragen“, „Führerschein - Erweiterung beantragen“ sowie „Führerschein – Umtausch in EU-Führerschein beantragen“ bereits zur Verfügung.

Voraussetzungen für die Online-Antragstellung

Für die sichere Identifizierung ist die Nutzung der aktivierten Online-Ausweisfunktion des Personalausweises, des elektronischen Aufenthaltstitels oder der eID-Karte für EU-Bürger zwingend erforderlich. Antragstellende benötigen hierfür ein NFC-fähiges Smartphone mit der AusweisApp oder ein entsprechendes Kartenlesegerät.

Zusätzlich ist ein persönliches BundID-Konto für die Antragstellung obligatorisch. Das BundID-Konto dient als zentraler Zugang für digitale Verwaltungsleistungen und gewährleistet eine sichere Datenübermittlung. Im weiteren Verlauf des Antrags müssen zudem Daten des aktuellen EU-Kartenführerscheins eingegeben und ein aktuelles biometrisches Lichtbild digital hochgeladen werden.

In das Antragsverfahren ist eine Bezahlungsfunktion per PayPal oder Kreditkarte integriert. Die erfolgreiche Übermittlung des Online-Antrags wird am Ende durch eine automatische E-Mail-Benachrichtigung bestätigt.

Damit der Online-Antrag reibungslos an die Fahrerlaubnisbehörde des Landratsamts übermittelt werden kann, müssen alle Unterlagen vollständig sein.

Für Fragen steht die Fahrerlaubnisbehörde telefonisch unter 07361/503-1542 oder per E-Mail fuehrerscheinstelle@ostalbkreis.de gerne zur Verfügung.

Mikrozensus 2026 startet

In Deutschlands größter Haushalbefragung werden im Jahr 2026 im Südwesten 62.000 Haushalte zu ihren Lebensumständen befragt.

Im Rahmen des Mikrozensus werden seit dem 5. Januar 2026 wieder etwa 62.000 Haushalte durch das Statistische Landesamt Baden-Württemberg befragt. Seit seiner Einführung im Jahr 1957 erfasst der Mikrozensus wesentliche Daten wie Bildungsabschlüsse, Erwerbstätigkeit und den Familienstand. Die erteilten Auskünfte der Haushalte sind die Grundlage für vielfältige Auswertungen, Analysen und Meldungen zu den Lebensumständen der Menschen im Land. So wurde beispielsweise in der Pressemitteilung „Alleinlebende und Alleinerziehende besonders häufig

von Armut gefährdet“ die Armutsgefährdung von Bevölkerungsgruppen thematisiert.

Neben jährlich wiederkehrenden Themen erfolgt auch die Abfrage wechselnder Inhalte. 2026 wird die Erhebung beispielsweise um Fragen zur Wohnsituation der Menschen ergänzt. Der Mikrozensus liefert somit auch Ergebnisse zu Fragen der Wohnkosten und der Barrierefreiheit der Wohnsitze in Baden-Württemberg. Die Ergebnisse der Erhebung bilden die Grundlage für politische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungen des Bundes und der Länder. Sie sind somit für die Gestaltung zukünftiger gesellschaftlicher Entwicklungen von großer Wichtigkeit. Ein weiterer Aspekt, der in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung ist, ist die für viele Themen europaweite Vergleichbarkeit dieser Daten. Die Ergebnisse des Mikrozensus sind nicht nur für Politik und Verwaltung von Relevanz, sondern auch für die Öffentlichkeit und die Wissenschaft.

Um ein umfassendes Bild der Lebensrealitäten junger und älterer Menschen zu erhalten, ist die Teilnahme an der Befragung für alle Altersgruppen verpflichtend. Die Vertraulichkeit und der Schutz personenbezogener Daten sind fundamentale Prinzipien, die bei der Verarbeitung von Einzelangaben zwingend zu gewährleisten sind. Nach Eingang und Prüfung der Daten im Statistischen Landesamt erfolgt eine Anonymisierung. Dies bedeutet, dass es nicht mehr möglich ist, Rückschlüsse auf einzelne Personen zu ziehen. Die Auswahl der Bezirke sowie der dort wohnenden Haushalte, aus denen die Stichprobe gebildet wird, erfolgt mithilfe eines mathematischen Zufallsverfahrens. In der Regel werden die ausgewählten Bezirke über einen Zeitraum von maximal vier aufeinanderfolgenden Jahren befragt. Die Haushalte, die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Bezirken wohnen, erhalten ein Anschreiben vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg mit der Aufforderung zur Teilnahme an der Befragung. Das Anschreiben enthält die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet. Die Zugangsdaten sind erforderlich, um sich auf der Website einzuloggen und die Meldung dort abzugeben. Es besteht alternativ zur Online-Meldung die Möglichkeit, die Auskunftspflicht durch ein Telefoninterview mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Statistischen Landesamtes oder das Ausfüllen eines Papierbogens zu erfüllen. Es genügt, wenn eine volljährige Person die Angaben für alle Haushaltsmitglieder abgibt.

Weitere Informationen

Neben dem Mikrozensus bieten auch die Laufenden Wirtschaftsrechnungen (LWR) umfassende Daten zu den Themen Shopping und Konsum der privaten Haushalte. Die LWR sind eine freiwillige Haushalbefragung, bei der teilnehmende Haushalte einen Monat lang ihre Einnahmen und Ausgaben dokumentieren. Um die Repräsentativität für die Gesamtbevölkerung zu gewährleisten, werden insbesondere noch Haushalte gesucht, in denen der oder die Hauptverdienende selbstständig oder freiberuflich tätig ist sowie Mehrgenerationenhaushalte und Familien, in denen alle Kinder mindestens 18 Jahre alt sind. Die Teilnahme ist digital per App oder klassisch auf Papier möglich. Als Dankeschön für die vollständige Teilnahme gibt es eine Geldprämie von 90 Euro. Weitere Informationen sowie das Teilnahmeformular sind online unter www.lwr.de verfügbar.

- Themenseite Mikrozensus-Sonderseite“
- Veröffentlichung: „Armutsgefährdung in Baden-Württemberg im Jahr 2024“
- Monatsheftbeitrag: „Fortschreitende Digitalisierung des Alltags“ 9/2025

Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit
Feuerwehr-NOTRUF 112

Notdienste

Apotheken-Notdienst

Die Römer-Apotheke erreichen Sie zu den Öffnungszeiten unter der Tel.-Nr. 09853/1700 bzw. unter der Fax-Nr. 09853/4421. Die nachfolgenden Apotheken sind zu den angegebenen Tagen dienstbereit:

Samstag, den 14.03.2026: **Römer-Apotheke**, Mönchsroth
Sonntag, den 15.03.2026: **St.-Georgs-Apotheke**, Dinkelsbühl

Der Notdienst beginnt morgens um 8.30 Uhr und endet am darauffolgenden Vormittag um 8.30 Uhr.

Ökumenische Arbeitsgemeinschaft

Hospizdienst Ellwangen – Begleitung Schwerstkranker, Sterbender und ihrer Angehörigen
Information und Beratung in der Freigasse 3 in Ellwangen, Tel. **07961/9695432**

Einsatzleitung Tel. 0162/7641044
Unser Dienst ist kostenlos.

Frauennotruf-Telefon

Bundesweites, kostenloses Frauennotruftelefon:
Rund um die Uhr erreichbar, unter der **Tel.-Nr. 0800/0116016**.
Kompetente Ansprechpartnerinnen sind für Frauen in Not jederzeit ansprechbar.

Notdienste

Notruf	112
Polizei	110
Polizei Tannhausen	07964/330001
Feuerwehr	112
Wasserwerk Wört	07964/33177-20
EnBW ODR Ellwangen	
Störungsnummer Strom	07961/9336-1401
Störungsnummer Gas	07961/9336-1402

Katholische Sozialstation St. Elisabeth

Pflegebereich Tannhausen, Industriestraße 24
Telefon 07964/331718-5, Fax 07964/331718-6

Ärztlicher Notdienst

Notarzt 112
Ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen:
Notfallpraxis Ellwangen an der Virngrundklinik

Öffnungszeiten:
Samstag, Sonntag, Feiertag 8.00 bis 22.00 Uhr

Notfallpraxis Aalen am Ostalbklinikum

Öffnungszeiten:
Mittwoch 13.00 bis 22.00 Uhr
Freitag, 16.00 bis 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag 8.00 bis 22.00 Uhr

Notfallpraxis am Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd

Öffnungszeiten:
Mittwoch 13.00 bis 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag 8.00 bis 22.00 Uhr

Notfallpraxis am Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd (Kinder)

Öffnungszeiten:
Sonntag und Feiertag 8.00 bis 20.00 Uhr

Mobiler Bereitschaftsdienst

Aalen-Ellwangen-Härtsfeld-Ries („Altkreis Aalen“)

Brauchen Sie Hilfe außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxen oder können aus medizinischen Gründen die Praxis nicht aufsuchen, wählen Sie bitte **die neue bundeseinheitliche Nummer 116 117** (erreichbar Freitag 16.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr, Mittwoch 13.00 Uhr bis Donnerstag 8.00 Uhr, übrige Werktage 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages)

Augenärztlicher Notdienst

116 117

Der **zahnärztliche Notfalldienst** ist zu erfragen unter der Telefonnummer **0711/7877788**.

Kirchliche Nachrichten



Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus Wört

Öffnungszeiten März: Pfarrbüro Stöttlen:

Montag, 9.00 Uhr – 11.00 Uhr
Freitag, 8.00 Uhr – 10.00 Uhr

E-Mail: SE.Virngrund-Ost@drs.de
Tel. 07964/ 459

In dringenden seelsorgerischen Angelegenheiten (Todesfall, Krankensalbung, Beichte u. a.) wenden Sie sich bitte entspr. an Pfarrer Kimmerle oder Vikar Heupel)

KW 11 9. März 2026 - 15. März 2026

Vikar Heupel, Tel. 0178/6813638

KW 12 16. März 2026 - 22. März 2026

Pfr. Kimmerle, Tel. 0151/54011566

Bei Notfällen für Sie an allen Tagen (außer Montag) telefonisch zu erreichen.

E-Mail: jens.kimmerle@web.de oder andreas.heupel@drs.de

Donnerstag, 12. März 2026

16.30 Uhr Fatima-Rosenkranz (Aussegnungshalle)
17.00 Uhr heilige Messe (Aussegnungshalle)

Freitag, 13. März 2026

17.00 Uhr eucharistische Andacht (Aussegnungshalle)

Samstag, 14. März 2026

17.00 Uhr Kreuzwegandacht in Tannhausen

Sonntag, 15. März 2026 - 4. Fastensonntag (Laetare)

10.30 Uhr **heilige Messe** (Vereinsraum der Turnhalle)

Für die Verst. der Kirchengemeinde

18.00 Uhr **herzliche Einladung an ALLE zum „Abend der Versöhnung“ in Stöttlen**

Dienstag, 17. März 2026

18.00 Uhr Schülermesse (Aussegnungshalle)

Donnerstag, 19. März 2026

17.00 Uhr Fatima-Rosenkranz (Schwesternhaus)

Freitag, 20. März 2026

18.30 Uhr heilige Messe in Breitenbach

Sonntag, 22. März 2026 - 5. Fastensonntag

9.00 Uhr **heilige Messe (Aussegnungshalle)**

Kollekte: Misereor

Für die Verst. der Kirchengemeinde

11.00 Uhr **Tauferier** (Martin-Luther-Kirche)

Malea Strauß

18.00 Uhr Kreuzwegandacht (Schwesternhaus)

Bitte beachten Sie aktuelle Aushänge über versch. Aktionen im Schaukasten!

Weitere Gottesdienste in unserer Seelsorgeeinheit

Tannhausen	Samstag, 14. März 2026 17.00 Uhr Kreuzwegandacht
Stöttlen	Samstag, 14. März 2026 18.30 Uhr heilige Messe
Tannhausen	Sonntag, 15. März 2026 9.00 Uhr heilige Messe
Ellenberg	Sonntag, 15. März 2026 9.30 Uhr Wort-Gottes-Feier
Wört (Vereinsraum/ Turnhalle)	Sonntag, 15. März 2026 10.30 Uhr heilige Messe
Stöttlen (für gesamte SE)	Sonntag, 15. März 2026 18.00 Uhr Abend der Versöhnung

Für unseren Kindergarten „St. Josef“ Ellenberg suchen wir ab sofort eine

Reinigungskraft zur Aushilfe

denn auch bei kurzzeitigem Ausfall unserer regulären Reinigungskraft (Krankheit, Urlaub) muss die Hygiene in unserem Kindergarten gewährleistet sein.

Das Aufgabengebiet umfasst die Reinigung sämtlicher Räumlichkeiten mit Ablageflächen sowie die Pflege der Böden unter Einhaltung des Reinigungsplans.

Die Vergütung erfolgt nach der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Wenn Sie flexibel und bereit sind, bei Bedarf kurzzeitig für einige Stunden diese Aufgabe zu übernehmen, dann melden Sie sich bitte im Pfarramt in Stöttlen.

Pfarramt der SE Virngrund-Ost
Kirchstraße 5, 73495 Stöttlen, Tel. 07964/459
SE10.Ostalb@drs.de

Bei Fragen steht Ihnen unsere Kindergartenleiterin Frau Sarah Bux gerne zur Verfügung, Tel. 07962/552.

Unser Pfarrbüro der Seelsorgeeinheit Virngrund-Ost ...

... ist eine der wichtigsten Stellen in unserer Gemeinde, da hier unzählige Fäden zusammenlaufen und geordnet werden müssen – persönliche Themen und Ansprache ebenso wie formale Verwaltungsabläufe. Unsere beiden Sekretärinnen leisten für unsere vier Gemeinden hierbei enorm viel – haben stets ein offenes Ohr und viel Verständnis für die Anliegen derer, die mit direkten Fragen kommen, und helfen gerne weiter, auch wenn es einmal über das hinausgeht, was ihre eigentlichen Aufgaben ausmacht; aber das ist eben auch ein Zeichen der Nähe vor Ort. Die im Zuge der vor uns liegenden Veränderungen zunehmenden Anforderungen in der Bearbeitung der täglich anfallenden schriftlichen Belange erfordern es jedoch, dass unsere Sekretärinnen klare Zeiten konzentrierter Bürotätigkeit wahrnehmen müssen. Unterbrechungen in diesen Arbeitsabläufen stören daher empfindlich und tragen mit dazu bei, dass Überzeiten geleistet werden müssen. Um die Arbeit so effektiv wie nötig und zugleich so offen wie möglich strukturieren zu können, müssen wir daher ab 1. April die Öffnungszeiten, zu denen Sie mit Ihren Anliegen ins Büro Stöttlen kommen oder anrufen können, nicht nur anpassen, sondern auch konsequent einfordern.

Neue Öffnungszeiten Pfarrbüro Stöttlen ab 1. April 2026

Montag 9.00 – 11.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 11.00 Uhr

In diesem Zuge müssen wir leider auch die Präsenzzeiten in den Außenstellen Ellenberg, Tannhausen und Wört einstellen.

Anmeldungen von Mess-Intentionen oder Beantragungen von Tauf-/Patennachweisen in Ellenberg, Tannhausen und Wört bitten wir telefonisch durchzuführen (Pfarrbüro Stöttlen: 07964/459).

Intentionen-Gelder können nach wie vor in die Briefkästen der bisherigen Pfarrbüros eingeworfen werden. Uns ist bewusst, dass dieser Schritt einmal mehr einen schmerzlichen Einschnitt bildet, zumal man dies in anderen Bereichen (Post, Bank) schon zu (er-)tragen hat. Die uns gesteckten Rahmenbedingungen nötigen jedoch auch uns, diesen Schritt zu gehen, und wir bitten daher sehr um Ihr Verständnis.
Ihr Pfarrer Jens Kimmerle

Krankenkommunion

Möchten Sie die heilige Krankenkommunion erhalten? Dann melden Sie sich einfach im Pfarrbüro Stöttlen, Tel. 07964/459, **bis spät. Freitag, 20. März 2026 – 10.00 Uhr.**

Termine zur Krankenkommunion

Dienstag, 24. März 2026	Wört	ab 11.00 Uhr
Dienstag, 24. März 2026	Ellenberg/ Breitenbach	ab 13.00 Uhr
Mittwoch, 25. März 2026	Tannhausen	ab 10.30 Uhr
Mittwoch, 25. März 2026	Stöttlen	ab 14.00 Uhr



WILD-LIFE, TREKKING und CO.

Herzliche Einladung an euch MINIS WILD-LIFE, TREKKING und CO.

Wann? Vom 12. - 14. Juni

Wohin? Allgäuer Alpen
(Oberstdorf)

Was? Mal so richtig auf Abwegen sein (atemberaubende Bergtouren)

Wie viele? Wir haben Platz für 35 Minis

Neugierig?

Dann melde dich bis spätestens 13. März

im Pfarrbüro, Tel. 07964/459

E-Mail: SE10.Ostalb@drs.de

dort erhältst du auch weitere Infos.

Für unseren Kindergarten „St. Josef“ Ellenberg suchen wir ab sofort eine

Reinigungskraft zur Aushilfe

denn auch bei kurzzeitigem Ausfall unserer regulären Reinigungskraft (Krankheit, Urlaub) muss die Hygiene in unserem Kindergarten gewährleistet sein.

Das Aufgabengebiet umfasst die Reinigung sämtlicher Räumlichkeiten mit Ablageflächen sowie die Pflege der Böden unter Einhaltung des Reinigungsplans.

Die Vergütung erfolgt nach der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Wenn Sie flexibel und bereit sind, bei Bedarf kurzzeitig für einige Stunden diese Aufgabe zu übernehmen, dann melden Sie sich bitte im Pfarramt in Stöttlen.

Pfarramt der SE Virngrund-Ost
Kirchstraße 5, 73495 Stöttlen
Tel. 07964/459 • Mail: SE10.Ostalb@drs.de

Bei Fragen steht Ihnen unsere Kindergartenleiterin Frau Sarah Bux gerne zur Verfügung: Tel. 07962/552

GEISTIGE NAHRUNG
wird nur dann leicht aufgenommen,
wenn sie nicht zu trocken ist.

Germund Fitzthum



Aus beiden Kirchengemeinden ...



*Bastelaktion mit
Dachplatten zu
OSTERN
für Mädels und Jungs
ab 9 Jahren*

**Sa.
14. März**
15:30 - 18:30 Uhr
Im kath. Pfarrhaus

Zum Abschluss gibt es
noch leckere Pizza!

Bitte um Anmeldung bei
Marina Wiedemann (0171 5837236)
oder Sarah Lingel (0171 4417266)

Mittwoch, 18. März 2026

14.45 Uhr Konfirmandenunterricht
18.30 Uhr Fortbildung zum Schutzkonzept im Gemeindehaus

Donnerstag, 19. März 2026

16.30 Uhr Probe ökumen. Kinderchor
20.00 Uhr öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderates

Freitag, 20. März 2026

20.00 Uhr Posaunenchorprobe

Save the date
KINDERKIRCHTAG

28. März von 10 bis 15 Uhr
Besuch des Ostergarten in Dinkelsbühl,
Pizza essen, Spiel und Spaß

UND FAMILIENGOTTESDIENST
29. März 9:30 Uhr Familiengottesdienst
am Palmsonntag in der Martin Luther
Kirche Bösenlustnau

Herzlich Willkommen
sind alle Kinder egal
welcher
Konfession ab 5 Jahren.

Auf euer Kommen
freut sich das
evangelische Kiki-Team
und Pfarrerin Mirjam
Schuster

Evangelische Kirchengemeinde Wört



Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Mittwoch von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Telefon: 07964 527,
E-Mail: gemeindebuero.woert@elkw.de
Pfarrerin Schuster erreichen Sie unter:
Mobil: 0172 3225230,
E-Mail: pfarramt.woert@elkw.de

Donnerstag, 12. März 2026

16.30 Uhr Probe ökumen. Kinderchor

Freitag, 13. März 2026

18.00 Uhr Glaubenskurs „Stufen des Lebens“ im Gemeindehaus
(2. Abend)

20.00 Uhr Posaunenchorprobe

Sonntag, 15. März 2026 – Lätare

9.30 Uhr Gottesdienst zum Thema: Glaube, Liebe, Hoffnung.
Der Gottesdienst wird von den Konfirmanden mit
Pfarrerin Schuster gestaltet. Es musiziert Familie Ru-
dolf. Das Opfer ist für die Studienhilfe bestimmt. An-
schließend laden wir zum Kirchenkaffee ein.

*Thema des Gottesdienstes: Wenn das Weizenkorn nicht in die
Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein; wenn es aber erstirbt,
bringt es viel Frucht. – Johannes 12,24*

Montag, 16. März 2026

10.00 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus

Vereinsmitteilungen

Jungschar

Jungschar



Dienstag, 17.03.2026

„Rund um den Ball“
gibt es viele Spiele –
ein paar davon spielen wir



Concordia Wört

Gemischter Chor
Nächste Singstunde

Donnerstag, 12.03.2026, um 19.30 Uhr
in der Turnhalle

Viertel vor acht – Frauenchor Wört



Die nächste Chorprobe findet am
Dienstag, 17.03.2026, um 19.45 Uhr
im Vereinsraum der Gemeindehalle
statt.

Wörter Musikanten/Musikverein Wört



Freitag, den 13.03.2026

20.00 Uhr Musikprobe im Mehrzweckraum der Turnhalle

Samstag, den 14.03.2026

19.00 Uhr Generalversammlung im Gasthof Goldene Rose

Hierzu laden wir alle Mitglieder, Freunde, Gönner und Interessierte herzlich ein.



SV Wört

Abteilungsversammlung Förderverein Fußball SV Wört

Am Freitag, den 13.03.2026, findet um 20.30 Uhr im Vereinsheim die diesjährige Abteilungsversammlung des Förderverein statt.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Berichte
 - Vorstand
 - Kassierer
 - Kassenprüfer
- Entlastungen
- Wahlen
- Sonstiges



Abteilungsversammlung Abteilung Fußball

Am Freitag, den 13.03.2026, findet um 20.45 Uhr im Sportheim unsere diesjährige Abteilungsversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Berichte
 - Abteilungsleitung
 - Spielleiter
 - Jugendleiter
 - Kassierer
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Entlastungen
5. Wahlen
6. Anträge/Verschiedenes
 - a) Beitragsanpassung

Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei Andreas Hankele oder Josef Ebert einzureichen. Hierzu sind alle Mitglieder der Abteilung Fußball herzlich eingeladen. SV Wört 1948 e. V.

Vorankündigung zur Anpassung des Mitgliedsbeitrags

Der Sportverein informiert darüber, dass für die Abteilung Fußball eine Anpassung der Mitgliedsbeiträge vorgesehen ist. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Beitragserhöhung ausschließlich die Beiträge der Abteilung Fußball betrifft und nicht die Mitgliedsbeiträge des Hauptvereins. Hintergrund dieser Maßnahme sind insbesondere die deutlich gestiegenen laufenden Kosten. Seit dem Jahr 2019 haben sich die Energie- und Versicherungskosten um rund ein Drittel erhöht.

Darüber hinaus sind in den vergangenen Jahren mehrere lukrative Vereinsfeste weggefallen, die bislang einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung des Vereinsbetriebs geleistet haben. Um den Trainings- und Spielbetrieb sowie die notwendige Infrastruktur weiterhin aufrechterhalten zu können, ist eine Beitragserhöhung daher erforderlich. Ein Vergleich mit Sportvereinen in den Nachbargemeinden zeigt zudem, dass dort bereits höhere Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

Konkret ist vorgesehen, den Mitgliedsbeitrag für Erwachsene von derzeit 20 Euro auf 25 Euro sowie für Studenten von 10 Euro auf 13 Euro anzuheben.

Über diese Anpassung soll im Rahmen der Abteilungsversammlung der Abteilung Fußball am 13.03. abgestimmt werden. Alle Mitglieder der Abteilung sind hierzu herzlich eingeladen. Eine rege Teilnahme ist ausdrücklich erwünscht. Der Verein bedankt sich bei allen Mitgliedern für ihr Verständnis und ihre Unterstützung.

Altpapiersammlung durch den Sportverein Wört



In der Zeit von **Donnerstag, den 19. März 2026, 10.00 Uhr**, bis **Freitag, den 20. März 2026, 17.00 Uhr**, wird auf dem Parkplatz beim Kleinspielfeld an der Dinkelsbühler Straße ein Container für Altpapier aufgestellt.

Die Haushaltungen werden gebeten, das angefallene Altpapier – **und nur dieses** – und kein Plastik, keine Metallteile, beispielsweise Klammern von Kartonagen, in den Container zu verbringen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass das Altpapier wieder mitgenommen werden muss, wenn der Container bereits voll oder entfernt worden ist. Bitte keine andere Wertstoffe in den Container werfen, da sonst das Sammeln eingestellt wird.

Der Container wird am Freitag, den 20. März 2026, um 17.00 Uhr geschlossen.



Abteilung Schützen

Einladung zur Abteilungsversammlung

Am **Freitag, den 20. März 2026, um 19.30 Uhr** findet unsere diesjährige **Abteilungsversammlung im Schützenhaus** statt. Hierzu sind alle aktiven und passiven Schützenabteilungsmitglieder herzlich eingeladen.

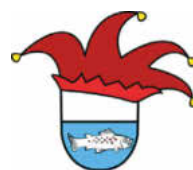
aktiven und passiven Schützenabteilungsmitglieder herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Berichte
4. Entlastung
5. Wahlen
6. Sonstiges

Anträge können bis spätestens 1 Woche vor der Abteilungsversammlung schriftlich an den Abteilungsleiter gestellt werden. Der Abteilungsleiter

Wörter Rotachnarren



Hackschnitzel Zeltplatz Hackschnitzelabholung

Die am Faschingssonntag im Zelt als Bodenbelag benötigten Hackschnitzel können ab sofort von den Wörter Bürgerinnen und Bürgern kostenlos auf dem Festgelände abgeholt werden.

*Das Glück ist wie ein Garten,
es setzt sich aus vielen kleinen Blüten zusammen!*

Hand in Hand – Krankenpflegeverein Wört



Einladung zur Mitgliederversammlung 2026
Wir möchten alle Mitglieder des Hand in Hand - Krankenpflegevereins Wört zu unserer Mitgliederversammlung am Montag, dem 16.03.2026, um 18.30 Uhr im Mehrzweckraum der Turnhalle einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Berichte
 - a) Vorstandschaft
 - b) Kassierer
 - c) Tätigkeitsbericht
 - d) Jahresabschluss
3. Wahlen
4. Entlastungen
5. Anträge/Verschiedenes

Anträge sind bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich bei Simone Meier, Im Auchtfeld 6, einzureichen.

Obst- und Gartenbauverein Stöttlen-Wört



Einladung zur Jahreshauptversammlung
Zu unserer 29. Jahreshauptversammlung am **Donnerstag, 19. März 2026, um 19.30 Uhr im Landgasthof Lustnau in Wört**, laden wir alle Mitglieder, Freunde und Gönner unseres Vereins ganz herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totenehrung
2. Jahresbericht mit Bildervortrag
3. Kassenbericht
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Jahresprogramm 2026
7. Wünsche, Anträge, Diskussion

Anträge an die Generalversammlung können bis Donnerstag, 12. März 2026 schriftlich bei der 1. Vorsitzenden Margit Münz eingereicht werden. Die Vorstandschaft würde sich über eine rege Beteiligung sehr freuen.
Die Vorstandschaft

Anträge an die Generalversammlung sind bitte schriftlich bis spätestens Freitag, den 13. März 2026, an den 1. Vorsitzenden Hauber Johannes, Stöttlen, zu richten.
Die Vorstandschaft

500 Jahre Geschichte in einem überregionalen Museum Alamannenmuseum

Handarbeitstreff „Wir Fadenliebhaber“ am 14.3.

Am Sa., 14.3., findet von 14.00 bis ca. 16.30 Uhr wieder der monatliche Handarbeitstreff der „Fadenliebhaber“ im Alamannenmuseum statt. Egal, um welche textilen Handarbeitstechniken es geht – jeder, der handarbeiten möchte, ist willkommen. Eigene Handarbeiten bitte mitbringen. Mit gegenseitiger Unterstützung sind auch schwierigere Arbeiten machbar. Für Kaffee und Kuchen ist gesorgt. Der Eintritt ist frei, für die Ausstellungen des Museums ist der übliche Eintritt zu entrichten.

Neue Sonderausstellung „Leidenschaft und Forschung – Die archäologische Sammlung Hohenzollern“ ab 19.3.

Vom 19.3. bis 10.1.2027 ist im Alamannenmuseum die Sonderausstellung „Leidenschaft und Forschung – Die archäologische Sammlung Hohenzollern“ zu sehen. Mit der vom Landesmuseum Württemberg konzipierten Ausstellung, die nun in Ellwangen als zweite Station nach Stuttgart präsentiert wird, gelangen lange nicht mehr gezeigte archäologische Schätze ins Licht der Öffentlichkeit. Die Sonderschau ist ein Beitrag zum 25-jährigen Jubiläum des Alamannenmuseums, das im September 2001 eröffnet wurde. Das Landesmuseum Württemberg konnte 2021 mit Unterstützung der Kulturstiftung der Länder die fürstlich-archäologische Sammlung Hohenzollern-Sigmaringen, die seit Langem nicht mehr öffentlich zugänglich war, übernehmen. Diese Sammlung, eine der bedeutenden Privatsammlungen Süddeutschlands, schließt eine wichtige Lücke im Bestand der Altfunde zwischen Baden und Württemberg. Ihre Entstehung im 19. Jahrhundert fällt in eine Zeit, als die heimische Archäologie sich gegenüber der klassischen Archäologie als eigenständige Wissenschaft etablierte. Die Ausstellung präsentiert ausgehend vom Gründer Fürst Karl Anton das Netzwerk unterschiedlicher Persönlichkeiten, welche die Sammlung maßgeblich prägten. Zudem zeigt sie anhand der verschiedenen Charaktere die Vielfalt der archäologischen Sammlung auf. Sie zeigt faszinierende Fundstücke – von kunstvollen römischen Silberscheiben bis zu apulischen Vasen. Die Ausstellung wird am Do., 19.3., um 19.00 Uhr eröffnet, es sprechen Oberbürgermeister Michael Dambacher, Klaus Georg Kokkotidis vom Landesmuseum Württemberg in Stuttgart – er übernimmt auch die Einführung in die Ausstellung – sowie Museumsleiter Andreas Gut. Der Eintritt zur Ausstellungseröffnung ist frei.

Nähere Informationen im Internet unter www.alamannenmuseum-ellwangen.de sowie unter Tel. 07961/969747.
Besuchen Sie uns auch bei Facebook.

Aus den Nachbargemeinden

Vogel- und Kleintierzuchtverein Gaxhardt, Tannhausen und Umgebung

Einladung

Sehr geehrte Züchterfrauen, liebe Züchter und Jugendliche. Zu unserer ordentlichen 58. Jahreshauptversammlung im Albert-Munz-Saal in der Liashalle in Stöttlen, möchten wir Sie recht herzlich einladen.

Termin: Samstag, den 14. März 2026, Beginn: 20.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Anwesenheit - Protokoll
4. Berichte
5. Kassenprüfungsbericht
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Satzungsgemäße Wahlen
8. Ehrungen
9. Anträge
10. Verschiedenes

VdK-Ortsgruppe Tannhausen

Lotsentermine der Ortsgruppe:

Die nächsten Lotsentermine sind am 18. März und 8. April – und zwar immer von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Ansprechpartner hierfür wäre unser Lotse Thomas Ganzenmüller, Tel. 0174/8692709.

Rückblick auf die Generalversammlung des VdK Tannhausen:

Am 6. März 2026 um 19.00 Uhr fand wie vorgesehen unsere Generalversammlung im VfB-Heim Tannhausen statt, welche eigentlich gut besucht wurde. Zu Gast waren Herr Bürgermeister Czerwinski und Herr Franz Dorn vom Kreisverband Aalen. Auch kirchlichen Beistand hatten wir: Herr Vikar Heupel und etwas später noch Herr Pfarrer Kimmerle.



Ihre persönliche **VORWERK** Kundenberaterin vor Ort

Brigitte Schöppler
74579 Fichtenau

Mobiltelefon 0152 / 069 37 518
brigitte.schoeppler@kobold-kundenberater.de

FRITZ STOLL
Christbaumkulturen



Wir bieten Ihnen wurzelnackte und widerstandsfähige

Nadelgehölze, Laubgehölze, Christbaumjungpflanzen

für den Forst und zur Anlage von Christbaumkulturen.

Alle Pflanzen stammen aus **anerkannten** und **regionalen Herkunftsgebieten**.

Forstpflanzen haben wir, je nach Witterungslage, **ab Ende März** vorrätig.

Fordern Sie bitte ganz unverbindlich unsere Preisliste an.

Fritz Stoll

Dorfmerkinger Straße 10

73450 Neresheim-Weilermerkingen

Telefon 0 73 26 - 96 30 0 • Telefax 0 73 26 - 96 30 20

info@fritz-stoll.de • www.fritz-stoll.de

Alle Tagesordnungspunkte wurden abgearbeitet und verständlich dargestellt. Bei den Wahlen wurden die bisherigen Amtsinhaber alle wieder bestätigt.

Als Höhepunkte stellte sich die Ehrung von 4 Mitgliedern dar, die bereits 25 Jahre VdK-Mitgliedschaft treu geschafft hatten: Helga Kohle, Reinhold Christ, Karl und Gabi May. Außerdem wurde der Beitritt unseres 400. Mitgliedes besonders ebenfalls mit einem kleinen Geschenk hervorgehoben: Daniel Lichtmaneker aus der Gemeinde Stöttlen. gez A.S.

Sozialverband VdK – Ortsverband Ellwangen

Montag, 23. März 2026, 14.00 Uhr:

Herzliche Einladung zum Spielenachmittag im Gasthaus „Schwanen“ in Eigenzell. Bei Kaffee, Kuchen, verschiedenen Gesellschaftsspielen und netten Gesprächen wollen wir einen schönen gemütlichen Nachmittag verbringen.

Um eine Anmeldung unter Tel. 0176/57864793 oder per Mail an ov-ellwangen@vdk.de bis zum 21. März 2026 wird gebeten.

Nähere Informationen auch im Internet unter www.vdk.de/ov-ellwangen

Trauercafé „Lichtblick“

Dieses Angebot des Ambulanten ökumenischen Hospizdienstes Ellwangen ist für Trauernde gedacht, die einen Angehörigen verloren haben. Alle sind so willkommen, wie sie sich gerade in ihrer Trauer fühlen. Miteinander ins Gespräch zu kommen, ist ebenso möglich, wie einfach still dabei zu sein, um ein Stück Gemeinsamkeit zu erfahren. Es entstehen keine Kosten, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Infos gibt es unter Telefon 0162/7641044.

Nächstes Treffen: Café „Lichtblick“

Freitag, 13. Februar 2026, von 9.30 – 11.00 Uhr

Die Veranstaltung findet im Speratushaus, Freigasse 5, Ellwangen statt.

Ritter

grün erleben



Der Frühling ist da! mit tollen Angeboten



Frühlingsstauden

versch. winterharte Arten
nur

€ 1,99



Jetzt tolle Osterdeko

für Ihren
festlichen Tisch
in riesiger Auswahl



www.ritter-blumen.de



Einfahrt Felsenstraße

Hauptstr. 67 - Wallerstein – (09081) 80 50 760

Krankenfahrten

für alle Kassen
HORNUNG, Zöbingen
zum Arzt, zur Dialyse, Kur- u. Bestrahlungsfahrten usw.

Telefonzentrale 0 79 66/13 24

Teammitglied gesucht!



**Mitarbeiter/in (m/w/d)
für den Bauhof**

hüttlingen
Ortsbetrieb

Wir bieten:

- abwechslungsreiche kommunale Aufgaben - von der Grünpflege über Instandhaltungsarbeiten bis hin zum Winterdienst
- praktische Einbringung individueller Stärken und Fähigkeiten
- aktive Mitwirkung und Mitgestaltung im Bauhofteam
- eine Gesundheitsförderung mit dem EGYM Wellpass
- eine tarifgerechte Vergütung bis EG 6 TVöD



www.huettingen.de/traumjob

Werden Sie Teil unseres Teams in Hüttlingen – der Perle am Kocherknie, Ihre neue berufliche Heimat.